

§1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Lizenznehmer“).
- (2) Die Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Lieferungen und/oder sonstige Leistungen an den Lizenznehmer, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen. Dies gilt auch für Vorschläge, Beratungen und sonstige Nebenleistungen.
- (3) Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, sind alle unsere Angebote freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Bereitstellung der Software bzw. Erbringung der Leistung zustande.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich ein bestimmter Softwarestand vereinbart wurde, bezieht sich der Vertragsgegenstand auf den zum Zeitpunkt der Bereitstellung aktuellen Softwarestand.
- (3) Wir behalten uns Eigentum und Urheberrecht an allen Unterlagen vor, insbesondere an Angeboten, Benutzerhandbüchern, Trainingsunterlagen sowie sonstiger Produkt-, Vertrags- und Lieferdokumentation. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung zulässig.
- (4) Die Lieferung von Software erfolgt in der Regel in digitaler Form durch Bereitstellung eines Downloadlinks und/oder eines Lizenzschlüssels. Eine Lieferung auf einem physischen Datenträger erfolgt nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- (5) Die Darstellung der Produkte im Online-Shop stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung dar. Durch das Absenden der Bestellung gibt der Lizenznehmer ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags ab. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Bereitstellung der Software zustande. Bei Zahlung per Vorkasse erfolgt die Bereitstellung der Software erst nach vollständigem Zahlungseingang.
- (6) Mit Bereitstellung der Software und Übermittlung der für den Zugriff erforderlichen Informationen (insbesondere Downloadlink und/oder Lizenzschlüssel) geht die Gefahr auf den Lizenznehmer über.

§3 Preise

- (1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

- (2) Soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde, handelt es sich bei Angaben zu Kosten für individuelle Entwicklungsarbeiten, Installationen, Fehlerbeseitigungen vor Ort und sonstige kundenindividuelle Dienstleistungen um unverbindliche Kostenschätzungen. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand zu den jeweils gültigen Preisen.
- (3) Wir behalten uns das Recht vor, die Preise für Produkte, Dienstleistungen und insbesondere die Konditionen für Premium Support anzupassen, wenn sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere Material-, Arbeits- oder Lieferkosten oder andere marktrelevante Faktoren (z. B. Inflationsraten, Marktpreise), ändern. Preisanpassungen erfolgen höchstens einmal jährlich und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stehen. Übersteigt die Preiserhöhung für den Premium Support 10 %, ist der Lizenznehmer berechtigt, den entsprechenden Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen.
- (4) Die Vergütung für Produkte, Dienstleistungen und Premium Support ist ohne jeden Abzug nach Bereitstellung oder Ausführung der Leistung fällig. Der Lizenznehmer kommt ohne weitere Mahnung 10 Kalendertage nach Bereitstellung/Leistungserbringung und Rechnungszugang in Verzug.

§4 Lizenz- und Abonnementbedingungen

§4.1 Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte für Abonnements. Für Abonnements räumen wir dem Lizenznehmer das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich befristete Recht ein, die erworbene Software und die dazugehörige Benutzerdokumentation im Rahmen der Abonnementlaufzeit zu nutzen. Die Nutzung der Software endet automatisch mit Ablauf der Abonnementlaufzeit, es sei denn, das Abonnement wird verlängert. Jede darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere die Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte, Abänderung oder Umarbeitung der Software, ist ausdrücklich untersagt.
- (2) Nutzungsrechte für Kauflizenzen. Für Kauflizenzen (Individual) räumen wir dem Lizenznehmer das einfache, nicht ausschließliche und unbefristete Recht ein, die erworbene Software und die dazugehörige Benutzerdokumentation in dem in diesen Lizenzbedingungen aufgeführten Umfang zu nutzen. Kauflizenzen (Individual) bieten dem Lizenznehmer das Recht zur dauerhaften Nutzung der Software.

§4.2 Lizenzarten

- (1) Einzelplatzlizenz: Eine Einzelplatzlizenz berechtigt den Lizenznehmer zur Installation und Nutzung der erworbenen Software auf einem einzelnen Computer. Ein „Computer“ im Sinne dieser Bestimmung ist ein mit einer CPU ausgestattetes physikalisches Hardwaresystem. Virtuelle Umgebungen sind von

dieser Lizenz ausgeschlossen, es sei denn, die Lizenzbedingungen für die jeweilige Lizenzart beinhalten ausdrücklich eine Erlaubnis zur Nutzung in virtuellen Umgebungen.

- (2) Netzwerklizenz: Eine Netzwerklizenz erlaubt es dem Lizenznehmer, die Software auf einem Server zu installieren und von mehreren Computern (Clients) innerhalb eines Netzwerks darauf zuzugreifen. Die Anzahl der gleichzeitig zugelassenen Zugriffe entspricht der Anzahl der erworbenen Netzwerklizenzen.
- (3) Kauflizenz: Kauflizenzen (Individual) sind individuell konfigurierbar und können entweder als Einzelplatzlizenz oder Netzwerklizenz erworben werden. Kauflizenzen bieten dem Lizenznehmer das Recht zur dauerhaften Nutzung der Software.
- (4) Abonnement-Lizenz: Abonnements sind in den Varianten Basic, Premium und Expert verfügbar. Abonnements haben eine Laufzeit von 6, 12 oder 24 Monaten und beinhalten den Basic Support. Abonnements sind ausschließlich als Einzelplatzlizenz verfügbar. Das Abonnement beginnt mit der Bereitstellung der Software oder zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt. Der Abonnementpreis ist für die vereinbarte Laufzeit im Voraus zu entrichten. Es verlängert sich automatisch um die ursprüngliche Laufzeit, wenn es nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Vertragsende gekündigt wird. Ein Wechsel zwischen den Abonnementstufen während der laufenden Vertragslaufzeit ist nicht möglich.
- (5) Testlizenz: Eine Testlizenz berechtigt den Lizenznehmer dazu, die Software für einen begrenzten Zeitraum und auf einem einzigen Computer kostenfrei zu nutzen. Nach Ablauf des Testzeitraums endet die Nutzung der Software automatisch. Testlizenzen dürfen nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden und sind ausschließlich für die Evaluierung und Prüfung der Software vorgesehen. Eine Testlizenz ist nicht verlängerbar und nicht übertragbar.
- (6) Gerätegebundene Lizenz und Named-User-Lizenz: Die Lizenzarten können entweder als gerätegebundene Lizenzen oder Named-User-Lizenzen vergeben werden. Bei gerätegebundenen Lizenzen ist die Lizenz an ein physikalisches Gerät gebunden. Nur dieses Gerät darf die Software ausführen. Named-User-Lizenzen hingegen sind einer bestimmten Person zugewiesen, die die Software auf beliebigen Geräten nutzen darf, sofern die Nutzung ausschließlich durch diese Person erfolgt und die vereinbarten Lizenzbedingungen eingehalten werden.

§4.3 Übertragung von Lizenzen

- (1) Kauflizenzen: Kauflizenzen (Individual) können nach Erwerb durch den Lizenznehmer übertragen werden, sofern dies unter Einhaltung der geltenden Lizenzbedingungen und mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgt. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, uns über eine geplante Übertragung der Kauflizenz (Individual) zu informieren und geeignete Nachweise (z. B. Kaufbeleg, Bestäti-

gung des ursprünglichen Rechteinhabers) vorzulegen. Der alte Lizenznehmer ist zudem verpflichtet, sämtliche zur Software gehörenden Unterlagen (insbesondere Benutzerhandbücher, Trainingsmaterialien und sonstige Produktdokumentationen) an den neuen Lizenznehmer auszuhändigen.

- (2) Abonnements sind nicht übertragbar.
- (3) Testlizenzen sind nicht übertragbar.

§4.4 Missbrauch und Überschreitung des Lizenzumfangs

- (1) Werden Softwaremodule auf einer größeren Anzahl von Computern installiert, als der Lizenznehmer Lizenzen erworben hat (Einzelplatzlizenz), oder wird die erlaubte Anzahl an gleichzeitigen Zugriffen überschritten (Netzwerklicenz), so hat uns der Lizenznehmer unverzüglich hiervon zu unterrichten und geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese übermäßige Zahl an Installationen bzw. Zugriffen zu verhindern.
- (2) Überschreiten die Installationen der Software durch den Lizenznehmer die Anzahl der erworbenen Lizenzen, sind wir berechtigt, für jede überzählige Installation eine angemessene Vertragsstrafe zu verlangen. Diese beträgt für jede nicht lizenzierte Nutzungseinheit bei Kauflizenzen den doppelten Listenpreis pro Modul bzw. Lizenz. Bei Abonnements beträgt die Vertragsstrafe den doppelten Preis des jeweils maßgeblichen Abonnements entsprechend der vereinbarten Laufzeit. Dem Lizenznehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (3) Kündigung der Lizenz. Im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen diese Lizenzbedingungen steht uns das Recht zu, sämtliche bereits an den vertragsbrüchigen Lizenznehmer erteilten Lizenzen fristlos zu kündigen. Im Falle der Kündigung ist der Lizenznehmer dazu verpflichtet, jegliche Nutzung der betroffenen Softwaremodule vollständig einzustellen und alle Kopien der Software zu deinstallieren. Physikalische Datenträger sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Kündigung an uns zurückzugeben. Auf Anforderung durch uns hat der Lizenznehmer einen hinreichenden Nachweis darüber zu erbringen, dass alle Kopien der betroffenen Software deinstalliert und gelöscht wurden.

§4.5 Weitere Lizenzbedingungen

- (1) Form der Bereitstellung: Die Software wird nach unserer Wahl entweder auf einem physischen Datenträger oder online zum Download bereitgestellt. Die Überlassung erfolgt in maschinenlesbarer Form (Objektcode). Quellcode (Sourcecode) wird in keinem Fall zur Verfügung gestellt.
- (2) Herkunftsvermerke: Die Entfernung von Urhebervermerken, Herkunftsvermerken oder anderen Kennzeichen, die auf die Herkunft der Software und/oder der von uns erstellten Dokumentation hinweisen, ist untersagt.
- (3) Keine Haftung für Arbeitsergebnisse: Unsere Software gibt Vorschläge für gängige Planungs- und Berechnungswerte vor. Diese

Vorschläge stellen keinen Ersatz für das geschulte Urteilsvermögen des Nutzers dar und sind auf ihre Eignung für das konkrete Planungsvorhaben zu überprüfen. Der Lizenznehmer sichert zu, dass die Software nur von qualifiziertem Personal genutzt wird, das über die fachliche Qualifikation zur Überprüfung und Beurteilung der Eignung der vorgeschlagenen Werte verfügt.

- (4) Pflicht zur Datensicherung: Der Lizenznehmer verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen eine vollständige Sicherung seiner Daten vorzunehmen, insbesondere vor der Installation von Updates oder bei auftretenden Fehlfunktionen der Software. Unsere Haftung für Datenverlust ist auf den üblichen Wiederherstellungsaufwand beschränkt.
- (5) Programm- und Datenformatschnittstellen: Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine vollständige Umsetzung von Schnittstellen und Datenformaten in der Praxis nicht immer realisierbar ist. Der Lizenznehmer hat die Eignung der von uns zur Verfügung gestellten Schnittstellen vor Beginn der kommerziellen Nutzung der Software durch geeignete Tests sicherzustellen.
- (6) Virtuelle Maschinen: Jegliche Verwendung (Installation, Hosting oder sonstige Verwendung) der Software auf virtuellen Maschinen ist untersagt, es sei denn, dies ist ausdrücklich in den Lizenzbedingungen geregelt.
- (7) Terminalserver: Der Einsatz der Software auf einem Terminalserver ist nur gestattet, wenn sichergestellt ist, dass die Anzahl der gleichzeitigen Zugriffe von unterschiedlichen Arbeitsplätzen nicht die Anzahl der erworbenen Lizenzen übersteigt. Jeder auf einem Terminalserver angelegte Benutzer mit Zugriffsrechten auf die Software ist im Hinblick auf den Lizenzumfang einem hardwarebasierten Computer gleichgestellt. Für jeden auf einem Terminalserver angelegten Benutzer ist daher entweder eine Einzelplatzlizenz oder eine entsprechende Anzahl von Netzwerklicenzen zu erwerben.
- (8) Mitteilungspflichten des Lizenznehmers: Der Lizenznehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich über jegliche Änderungen seiner Adresse, Firmierung, die Stellung eines Insolvenzantrags oder die Aufgabe des Geschäftsbetriebs zu informieren. Sollte durch die Nichtmitteilung dieser Änderungen erhöhter Verwaltungsaufwand entstehen, insbesondere im Rahmen der Rechnungsstellung, sind wir berechtigt, dem Lizenznehmer eine Aufwandspauschale in Höhe von 50,00 EUR in Rechnung zu stellen.
- (9) Wir schulden keine jederzeitige Verfügbarkeit der zur Bereitstellung der Software genutzten Systeme und Server. Wartungsarbeiten, Weiterentwicklungen sowie technisch bedingte Störungen können zu vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen der Verfügbarkeit führen, ohne dass hieraus Ansprüche des Lizenznehmers entstehen.
- (10) Wir sind berechtigt, die Software im Rahmen der Weiterentwicklung anzupassen, insbesondere Funktionen zu ändern, zu erweitern oder einzustellen, soweit dies für den Li-

zenznehmer zumutbar ist und der vertragsgemäße Nutzungszweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§5 Softwarewartung und Support

- (1) Basic Support ist in allen Abonnements (Basic, Premium, Expert) enthalten. Der Abopreis umfasst zugleich die Wartungsleistungen und wird im Voraus für die vereinbarte Laufzeit entrichtet. Der Basic Support beinhaltet die Bereitstellung von Updates und Fehlerbehebungen sowie den Zugang zu allgemeinen Support- und Hilfsressourcen.
- (2) Premium Support ist bei Kauflizenzen (Individual) standardmäßig enthalten. Bei Abonnements kann der Premium Support kostenpflichtig hinzugebucht werden. Der Premium Support umfasst alle Leistungen des Basic Supports sowie zusätzlich eine telefonische Hotline und eine bevorzugte Bearbeitung von Supportanfragen.
- (3) Der Premium Support bei Kauflizenzen (Individual) bezieht sich auf sämtliche vom Kunden lizenzierten Module und Lizenzen. Die Vergütung richtet sich nach den jeweils gültigen Preisen und ist im Voraus zu entrichten. Erwirbt der Kunde während der Vertragslaufzeit weitere Module oder Lizenzen, werden diese automatisch Bestandteil des bestehenden Premium-Support-Vertrags. Die hierfür anfallenden zusätzlichen Wartungskosten werden anteilig für die verbleibende Vertragslaufzeit berechnet und sind ebenfalls im Voraus zu zahlen. Der Premium Support für Kauflizenzen kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (4) Wird bei einem Abonnement ein Upgrade auf den Premium Support vorgenommen, gilt dieses für die restliche Laufzeit des Abonnements. Der Premium Support bei Abonnements kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende der jeweiligen Abonnementlaufzeit gekündigt werden.
- (5) Die Bearbeitung von Supportanfragen erfolgt abhängig von der Art des gemeldeten Problems. Kritische Fehler werden üblicherweise innerhalb von 48 Arbeitsstunden bearbeitet. Für sonstige Anfragen und nicht kritische Fehler erfolgt die Bearbeitung üblicherweise innerhalb von 3 bis 5 Werktagen. Die genannten Reaktionszeiten stellen keine verbindlichen Fristen dar.
- (6) Supportanfragen können über die von uns bereitgestellten Kommunikationskanäle gestellt werden. Die Hotline steht ausschließlich im Rahmen des Premium Supports zur Verfügung.
- (7) Weitere Leistungen, die nicht vom Basic oder Premium Support umfasst sind, insbesondere individuelle Anpassungen, Schulungen oder Vor-Ort-Leistungen, werden zu den jeweils aktuellen Preisen gesondert berechnet.

§6 Lizenz- und Funktionsumfang der Software anderer Hersteller

- (1) Für Software anderer Hersteller, die wir vertreiben oder bereitstellen, gelten ausschließlich die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers. Diese können insbesondere in

der Software selbst, in den zugehörigen Daten oder in sonstigen Unterlagen enthalten sein. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, diese Lizenzbestimmungen einzuhalten.

- (2) Der Funktions- und Lieferumfang von Software anderer Hersteller richtet sich ausschließlich nach den Angaben und Spezifikationen des jeweiligen Herstellers.
- (3) Wir übernehmen keine Gewähr für die dauerhafte Verfügbarkeit, Fehlerfreiheit oder Kompatibilität von Software anderer Hersteller mit unserer Software oder den Systemen des Lizenznehmers, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

§7 Zahlung, Rechnungsstellung, Verrechnung und Fälligkeit

- (1) Zahlungen sind ausschließlich durch Banküberweisung auf das von uns angegebene Konto zu leisten. Order- und Verrechnungsschecks werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert. Überweisungs- und sonstige Gebühren trägt der Lizenznehmer.
- (2) Die Vergütung ist ohne Abzug bei Bereitstellung bzw. Abnahme fällig. Der Lizenznehmer gerät spätestens 10 Kalendertage nach Bereitstellung bzw. Leistungserbringung und Zugang der Rechnung in Verzug. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Zahlung ist der Eingang des Betrags auf unserem Konto.
- (3) Rechnungen werden ausschließlich auf Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben erstellt. Eine Aufnahme zusätzlicher Angaben, insbesondere Bestell- oder Projektnummern des Lizenznehmers, erfolgt nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- (4) Gewährte Rabatte, Skonti oder Ratenzahlungsvereinbarungen entfallen bei Zahlungsverzug des Lizenznehmers, auch aus anderen Vertragsverhältnissen. Befindet sich der Lizenznehmer mit fälligen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, werden sämtliche offenen Forderungen sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Der Lizenznehmer ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann zudem nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Leistungen (einschließlich Bereitstellung von Software) nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Lizenznehmers wesentlich zu mindern und durch die die Bezahlung unserer offenen Forderungen gefährdet wird. Dies gilt auch für Forderungen aus anderen Einzelaufträgen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (7) Rechnungen können in elektronischer Form (E-Rechnungen) übermittelt werden. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, uns hierfür eine geeignete E-Mail-Adresse für den Rechnungsempfang mitzuteilen. Erfolgt keine gesonderte Mitteilung, sind wir berechtigt,

Rechnungen an die uns bekannte allgemeine E-Mail-Adresse des Lizenznehmers zu übermitteln. Elektronisch übermittelte Rechnungen gelten mit Zugang an die angegebene E-Mail-Adresse als zugegangen. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass der Empfang von E-Rechnungen technisch möglich ist und die E-Mail-Adresse regelmäßig überwacht wird. Ein Anspruch auf Übersendung von Rechnungen in Papierform besteht nicht.

- (8) Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen sowie eine Mahnkostenpauschale in Höhe von 40,00 EUR zu erheben. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

- (9) Bei Bestellungen über unseren Online-Shop erfolgt die Zahlung wahlweise per Vorkasse oder auf Rechnung. Bei Zahlung per Vorkasse erfolgt die Bereitstellung der Leistung erst nach vollständigem Zahlungseingang. Bei Zahlung auf Rechnung ist der Rechnungsbetrag, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 10 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (10) Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug des Lizenznehmers die weitere Leistungserbringung, insbesondere die Bereitstellung von Software, Updates sowie Supportleistungen, bis zur vollständigen Begleichung aller fälligen Forderungen auszusetzen.

§8 Leistungsfristen

- (1) Von uns angegebene Leistungsfristen, insbesondere für kundenspezifische Leistungen, sind unverbindlich, es sei denn, in der schriftlichen Auftragsbestätigung werden ausdrücklich verbindliche Fristen vereinbart.
- (2) Als Zeitpunkt der Bereitstellung von Software gilt der Zeitpunkt, zu dem wir dem Lizenznehmer die Software digital bereitstellen, insbesondere durch Bereitstellung eines Downloads oder eines Lizenzschlüssels. Für sonstige Leistungen ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblich.
- (3) Die Einhaltung von Leistungsfristen setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen uns und dem Lizenznehmer geklärt sind und der Lizenznehmer seine Mitwirkungspflichten, insbesondere die Leistung vereinbarter Zahlungen, vollständig erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängern sich die Leistungsfristen angemessen, es sei denn, wir haben die Verzögerung zu vertreten.
- (4) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht werden, die wir nicht zu vertreten haben. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Betriebsstörungen, Störungen der IT-Infrastruktur, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie

oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung behördlicher Genehmigungen, behördliche Maßnahmen sowie ausbleibende oder nicht ordnungsgemäße Selbstbelieferung.

- (5) Geraten wir mit einer Leistung in Verzug oder wird uns eine Leistung unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen beschränkt.

§9 Von uns durchgeführte Arbeiten an Computersystemen des Lizenznehmers

- (1) Werden wir mit Arbeiten beauftragt, für deren Durchführung ein Zugriff auf die Computersysteme des Lizenznehmers erforderlich ist, sei es vor Ort oder per Remote-Zugriff, hat der Lizenznehmer sicherzustellen, dass vor Beginn der Arbeiten eine stabile und ausreichend leistungsfähige Internetverbindung zur Verfügung steht, sämtliche erforderlichen Zugriffsrechte und Berechtigungen, insbesondere Administratorrechte, eingerichtet und funktionsfähig sind, während der Durchführung der Arbeiten ein kompetenter Ansprechpartner mit den erforderlichen Zugriffsrechten zur Verfügung steht und unmittelbar vor Beginn der Arbeiten eine vollständige Datensicherung (Backup) der betroffenen Systeme durchgeführt wurde.
- (2) Werden die vorstehenden Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt, sind wir für daraus entstehende Verzögerungen oder Mehraufwände nicht verantwortlich. Hierdurch entstehende zusätzliche Leistungen werden gesondert nach Aufwand zu den jeweils gültigen Preisen berechnet.

§10 Gewährleistung

- (1) Wir gewährleisten, dass die überlassene Software im Zeitpunkt der Bereitstellung im Wesentlichen der jeweils geltenden Leistungsbeschreibung entspricht.
- (2) Soweit unsere Software Vorschläge für Planungs- und Berechnungswerte bereitstellt, obliegt es dem Lizenznehmer, diese eigenverantwortlich auf ihre Eignung für das jeweilige Planungsvorhaben zu überprüfen. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass die Nutzung der Software ausschließlich durch entsprechend qualifiziertes Personal erfolgt.
- (3) Die Software wurde mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis entwickelt. Nach dem Stand der Technik ist es jedoch nicht möglich, Software vollständig frei von Fehlern bereitzustellen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen einzuhalten. Unsere Haftung für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt.
- (4) Weisen unsere Lieferungen oder Leistungen Mängel auf, ist der Lizenznehmer zunächst auf Nacherfüllung beschränkt. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung.
- (5) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, in zumutbarem Umfang an der Mangelbeseitigung mitzuwirken, insbesondere durch Installation von Updates, Gewährung von Remote-Zu-

- griff, Bereitstellung von Systeminformationen sowie Übermittlung erforderlicher Daten und Dateien.
- (6) Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Lizenznehmer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Lizenznehmer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
 - (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, vorbehaltlich gesetzlicher Sonderregelungen und außer bei Arglist, 12 Monate ab Bereitstellung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.
 - (8) Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen ist oder nach der Art der Leistung üblich ist, gilt die Leistung als abgenommen, wenn der Lizenznehmer diese nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Bereitstellung unter Angabe wesentlicher Mängel rügt. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§11 Schadensersatz

- (1) Wir haften für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Im Übrigen haften wir nur für Schäden, die durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (2) Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, ist unsere Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- (4) Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- (5) Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Bestimmungen verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- (6) Unsere Haftung ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Höhe nach auf die vom Lizenznehmer für das betroffene Softwaremodul gezahlte oder zu zahlende Lizenzgebühr bzw. bei sonstigen Leistungen auf das hierfür vereinbarte Entgelt beschränkt.
- (7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§12 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten physischen Datenträgern sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lizenznehmer vor (Kontokorrentvorbehalt).
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Lizenz-

- nehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden physischen Datenträger zu verlangen.
- (3) Mit der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erlischt das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung der Software einschließlich der zugehörigen Dokumentation. Der Lizenznehmer ist in diesem Fall verpflichtet, sämtliche Installationen der betroffenen Software vollständig zu entfernen und uns die erfolgte Deinstallation sowie das Unterlassen einer weiteren Nutzung ohne erneuten Lizenzzerwerb schriftlich zu bestätigen.
 - (4) Wir sind berechtigt, die Nutzung der Software technisch zu sperren oder einzuschränken, soweit und solange der Lizenznehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, nicht nachkommt.

§13 Auskünfte und technische Beratung

- (1) Unsere Auskünfte, Empfehlungen und sonstigen technischen Hinweise erfolgen unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, soweit gesetzlich zulässig. Sie entbinden den Lizenznehmer nicht von der Pflicht, die Eignung der Produkte für den jeweiligen Einsatzzweck eigenverantwortlich zu prüfen. Insbesondere hat der Lizenznehmer durch eigene Tests sicherzustellen, dass die Software für seine konkreten Anwendungsfälle geeignet ist.
- (2) Unsere Auskünfte und Informationen stellen keine Beschaffensvereinbarung oder Garantie dar, es sei denn, dies wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

§14 Kundeninformation und Newsletter

- (1) Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltene E-Mail-Adresse des Lizenznehmers zu verwenden, um ihn regelmäßig über eigene ähnliche Produkte, Dienstleistungen sowie über produktbezogene Informationen und Neuerungen zu informieren.
- (2) Der Lizenznehmer kann der Verwendung seiner E-Mail-Adresse zu diesem Zweck jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.
- (3) Darüber hinaus erfolgt der Versand von Newslettern oder sonstigen werblichen Informationen nur, soweit der Lizenznehmer hierzu ausdrücklich eingewilligt hat.

§15 Anwendbares Recht

Für sämtliche Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§16 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Donaueschingen, soweit sich nicht aus der Natur der Verpflichtung etwas anderes ergibt.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Strei-

- tigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Donaueschingen, sofern der Lizenznehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch berechtigt, Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lizenznehmers geltend zu machen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.